

Art.: 112

**Beschluss der Regionalkommission Ost
der Arbeitsrechtlichen Kommission des
DCV
vom 18. August 2020**

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit der folgende Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 18. August 2020 in Kraft gesetzt:

Beschluss der Regionalkommission Ost am 18. August 2020 per Videokonferenz Klarstellung der Ziffer 3 des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 24.06.2020 „Zusätzliche Urlaubstage Ärzte Anlage 30 zu den AVR“

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

I.

Ziffer 3 des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 24.06.2020 „Zusätzlicher Erholungsurlaub 2020/2021 Ärzte Anlage 30 zu den AVR“ wird wie folgt neu gefasst: „§ 3 a der Anlage 14 zu den AVR wird durch einen Absatz 2 ergänzt, der wie folgt lautet: § 3a Absatz 2 der Anlage 14 zu den AVR Alle Ärztinnen und Ärzte der Anlage 30 im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost erhalten im Jahr 2020 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub und im Jahr 2021 einen zusätzlichen Tag Erholungsurlaub. § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Anlage 30 finden auf den zusätzlichen Erholungsurlaub keine Anwendung. Der zusätzliche Erholungsurlaub unterliegt ansonsten den Regelungen gemäß Anlage 14. Zwischen Mitarbeiter und Dienstgeber kann vereinbart werden, dass der Urlaubsanspruch entsprechend dem monatlichen individuellen Tabellenentgelt in einen Entgeltanspruch umgewandelt wird.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Freiburg, den 18. August 2020
gez. Martin Wessels

Vorsitzender der Regionalkommission Ost
Hamburg, den 12. Oktober 2020

**L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**